

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

U/Zeichen: BEE
G/Nr.: 150 08 207

Verfügung



21. Oktober 2008

A. Aus den Akten

Region: Region Thun-Innertport TIP, Industriestrasse 2, 3600 Thun

Gegenstand:

Regionaler Landschaftsrichtplan bestehend aus:
- Massnahmenplan (Teil B)
- Realisierungsprogramm (Teil B)
- Landschaftsschutzgebiete (Teil B)
- Richtplankarte 1:50'000

Weitere Unterlagen:

- Bericht (Teil A und Anhang Teil C)

Mitwirkung:

1. April bis 30. Juni 2005

Beschluss der DV TIP:

24. Juni 2008



B. Erwägungen

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Regionen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

2. Vorgeschichte und Ziele

Die beiden Richtpläne der Planungsvereine Region Niedersimmental – InnertPort und Region Thun datieren aus den Jahren 1984 / 85. Im Zentrum stand dort der Landschaftsschutz, auch der ästhetische Landschaftsschutz – der ökologische Schutz hatte

allerdings eine geringere Bedeutung. Der neue Landschaftsrichtplan möchte den Fokus nun weiter fassen und alle Aspekte der Landschaft vom Nutzen bis zum Schützen mit einbeziehen.

Nach einer ersten Planungsphase wurde beschlossen, die Teilbereiche Siedlung und Verkehr in einem gesonderten Richtplan zu bearbeiten. Dort werden auch die Inhalte des Agglomerationsprogrammes Thun mit einfließen und damit die Behördenverbindlichkeit erlangen.

3. Genehmigung

- 3.1. Die Region beantragt, die Verbindlichkeit des Richtplanes im Sinne von BauG Art. 98 Abs. 3 auch auf die zustimmenden kantonalen Behörden auszudehnen. Damit dies auch aus den Genehmigungsvermerken ersichtlich ist, haben wir diese von Amtes wegen ergänzt und dort die zustimmenden Direktionen aufgeführt.
- 3.2. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE stimmt dem Landschaftsrichtplan mit Schreiben vom 22. August 2008 zu, schlägt aber noch Anpassungen vor:
- a) „Es würde die Lesbarkeit und die Handhabung des Planes wesentlich erleichtern, wenn die Blätter des behördenverbindlichen Teiles B eine andere Farbe hätten (z.B. gelb) als die bloss hinweisenden Teile A und C.“
 - b) „Im Teil C fehlen unter dem Stichwort „Gewässer“ noch die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Fussnote)“.

Auch wenn die gemachten Vorschläge einleuchten, so können diese im Genehmigungsverfahren nicht zwingend gefordert werden:

- a) Solange klar geregelt ist, welche Teile behördenverbindlich sind, kann die Planungsbehörde die Darstellung selber wählen. Hier wurden die Teile verbal mit „hinweisender Charakter“ und „behördenverbindlicher Teil“ bezeichnet, was unseres Erachtens genügt.
- b) Die gesetzlichen Grundlagen werden generell nicht erwähnt. Da der vorliegende Richtplan einen Planungshorizont von mindestens 15 Jahren haben soll, ist es aus unserer Sicht problematisch, wenn explizit auf einzelne Gesetze und Verordnungen hingewiesen wird. Diese Grundlagen ändern häufig; es besteht die Gefahr, dass dann jeweils nicht die gültige Version berücksichtigt wird – aber ihre Gültigkeit ist trotzdem selbstverständlich.

- 3.3. Die Volkswirtschaftsdirektion VOL stimmt dem Landschaftsrichtplan mit Schreiben vom 29. August 2008 unter einem Vorbehalt zu:

„Das Massnahmenblatt W1 (Wald-Inventar) ist ersatzlos zu streichen“.

Da die Waldabteilung weder als federführende Stelle aufgeführt ist noch aus der Massnahme W1 finanzielle Verpflichtungen erfolgen, bestehen keine Genehmigungshindernisse. Die Region TIP kann im Rahmen der bestehenden Gesetze und Inventare trotzdem Vorgaben für eine Besucherlenkung erarbeiten oder für sich strengere Schutzmassnahmen und Auflagen formulieren. Allerdings erlangen diese keine Verbindlichkeit für die Volkswirtschaftsdirektion.

- 3.4. Die Delegiertenversammlung der Region TIP stimmte dem Landschaftsrichtplan am 24. Juni 2008 zu.
Ebenfalls gutgeheissen wurde der Änderungsantrag der Geschäftsleitung, wonach das Landschaftsschutzgebiet LS 15 aufgehoben und die Massnahme R 11 angepasst wird.

Diese Änderung wurde nötig, weil während der Arbeiten am Richtplan Siedlung und Verkehr und den Studien zum Bypass Nord neue Erkenntnisse gewonnen wurden.

C. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der von der Delegiertenversammlung der Region Thun-InnertPort TIP am 24. Juni 2008 beschlossene regionale Landschaftsrichtplan TIP wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Die von der Delegiertenversammlung TIP am 24. Juni 2008 beschlossene Änderung bezüglich Landschaftsschutzgebiet LS 15 und Massnahme R 11 wird in Anwendung von Art. 61 BeuG **genehmigt**.
3. Die Verbindlichkeit der Plangrundlagen wird vorbehältlich der nachfolgenden Bemerkungen im Sinne von BauG Art. 98 Abs. 3 auf die nachfolgenden kantonalen Behörden ausgedehnt, die Genehmigungsvermerke werden von Amtes wegen entsprechend ergänzt.
 - 3.1. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE hat mit Schreiben vom 22. August 2008 dem Landschaftsrichtplan TIP zugestimmt.
 - 3.2. Die Volkswirtschaftsdirektion VOL hat mit Schreiben vom 29. August 2008 dem Landschaftsrichtplan TIP mit Ausnahme von Massnahmenblatt W1 (Wald-Inventar) zugestimmt.
4. Gleichzeitig werden folgende Richtpläne aufgehoben:
 - Landschaftsrichtplan Niedersimmental-Innertport vom 21. Februar 1985
 - Landschaftsrichtplan Thun vom 3. April 1985
5. Die Region TIP wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekannt zu machen.
6. Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
8. Diese Verfügung wird unter Beilage je eines Exemplares des genehmigten Landschaftsrichtplanes TIP mit normaler Post eröffnet
 - der Region TIP, mit dem Auftrag, die Nachbarregionen und die betroffenen Gemeinden zu orientieren und gegebenenfalls mit den notwendigen Unterlagen zu bedienen.
 - dem Regierungsstatthalter des Amtes Thun
 - dem Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental
 - dem Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen

- dem Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen
- dem Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE
- dem Gewässerschutzamt GSA
- dem Wasserwirtschaftsamt WWA
- dem Obergerienieurkreis 1 des Tiefbauamtes
- dem LANAT (Naturschutzinspektorat NSI, Jagdinspektorat JI, Fischereiinspektorat FI)
- dem LANAT (Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ASP)
- der Waldabteilung 3 (Thun/Niedersimmental)
- der Waldabteilung 2 (Frutigen)
- dem beco (Toureg)
- der Abteilung Kantonsplanung des AGR (LIE)
- der Abteilung Kantonsplanung des AGR (FRE, für die Bibliothek)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten Landschaftsrichtplanes TIP sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

A. Stierli

Arthur Stierli, Vorsteher

Beilagen:

- Schreiben der BVE vom 22.8.2008
- Schreiben der VOL vom 29.8.2008

Kopie an:

- TBA, Reiterstrasse 11
- KAWA
- Region Oberland Ost
- Region Kandertal
- Region Obersimmental – Saanenland
- Region Gürbetal
- Region Aaretal
- VBS Waffenplatz Thun (Hr. Schöni)
- Rechtsamt JGK (ZUR): betreffend OPR Sigriswil
- WIB (intern)
- RYP (intern)